Satzung der Gemeinde Kritzmow

2. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Klein Schwaß

Auf Grund von § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kritzmow am ..... folgende 2. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Klein Schwaß erlassen:

PLANZEICHNUNG

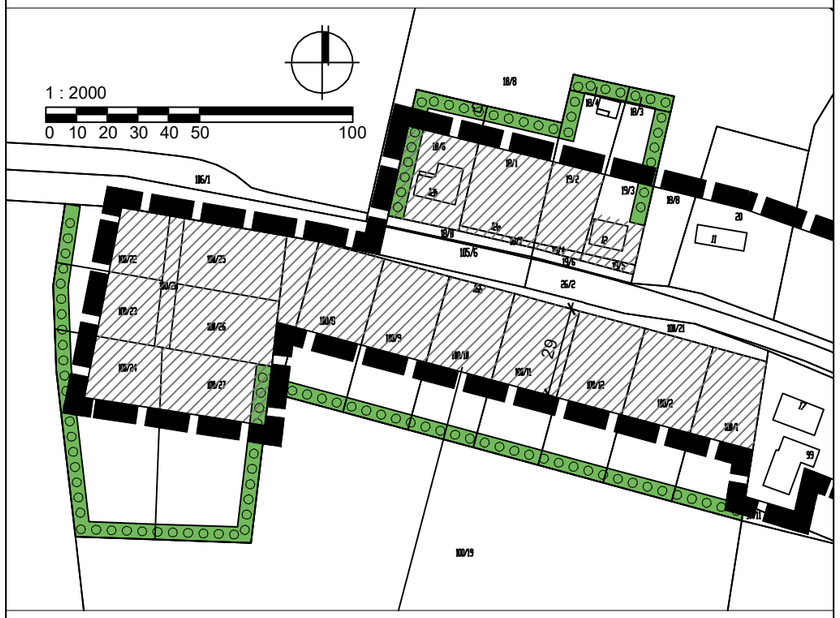

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

Pflanzgebot: Hecke (siehe § 1 der Satzung)

Sonstige Planzeichen

klargestellte Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

in den Innenbereich einbezogene Außenbereichsflächen der rechtskräftigen Innenbereichssatzung

HINWEIS
Innerhalb des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

§ 1

§ 2 der rechtskräftigen Innenbereichssatzung wird folgendermaßen geändert:
Gemäß §34 Abs.4 Satz 5 BauGB werden nach §1a und §9 Abs.1a BauGB folgende Festsetzungen für die in den Innenbereich einbezogenen Außenbereichsflächen (Ergänzungsflächen) nach §34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 getroffen:

(1) Auf den Flurstücken der Ergänzungsflächen ist spätestens in der auf die Fertigstellung des jeweiligen Gebäudes folgenden Pflanzzeit zur Grundstückrückseite (straßenabgewandte Seite) auf den in der nebenstehenden Planzeichnung gekennzeichneten, den jeweiligen Flurstücken zugeordneten Grünflächen mit Pflanzgebot eine 3-reihige Feldhecke zu pflanzen. Die Hecke ist nach Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen als geschlossene, 5 m breite Bepflanzung aus standortgerechten und heimischen Gehölzen anzulegen. Pro 0,75 m² ist dabei mindestens 1 Stück Pflanze vorzusehen.
Es sind Sträucher der Pflanzqualität 60/100, 2mal verpflanzt, ohne Ballen und/oder Heister der Pflanzqualität 125/150 2mal verpflanzt, ohne Ballen zu verwenden.
Es sind folgende Arten zu verwenden: Pfaffenhütchen (Euonymus europaea), Brombeere (Rubus sect. Rubus), Himbeere (Rubus idaeus), Hasel (Corylus avellana), Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Schlehe (Prununs spinosa), Kornelkirsche (Cornus mas), Hundsrose (Rosa canina), Faulbaum (Rhamnus frangula)

(2) Pro angefangener 100 m² versiegelter Fläche ist auf dem jeweiligen Grundstück 1 Obstbaum bzw. ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die Pflanzqualität hat dabei mindestens Hochstamm 12/14, 3mal verpflanzt, mit Drahtballen zu betragen. Bei der Berechnung der versiegelten Fläche sind neben der Grundfläche der Haupt-, Nebengebäude und Garagen auch Stellplätze, Zufahrten und Terrassen mit aufzurechnen.

Anlage 2
zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kritzmow hat am 31.08.2021 den Entwurf zur 2. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Klein Schwaß sowie die dazugehörende Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 34 Abs.6 BauGB i.V.m. § 13 Abs.2 Satz 1 Nr.2 BauGB bestimmt.

3. Der Entwurf der Satzung über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Klein Schwaß sowie die dazugehörende Begründung, haben in der Zeit vom 05.10.2021 bis zum 04.11.2021 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, vom 13.09.2021 bis zum 28.09.2021. durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs.2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich auf den Internetseiten des Amtes Warnow-West eingestellt.

4. Die Behörden und von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.10.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf aufgefordert worden.

5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kritzmow hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

6. Die Satzung über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Klein Schwaß wurde am ..... von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kritzmow beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss von der Gemeindevertretung am ..... gebilligt.

Kritzmow, (Siegel) Bürgermeister

7. Die Satzung über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Klein Schwaß wird hiermit ausgefertigt.

Kritzmow, (Siegel) Bürgermeister

8. Der Beschluss der Satzung über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Klein Schwaß sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Kritzmow, (Siegel) Bürgermeister

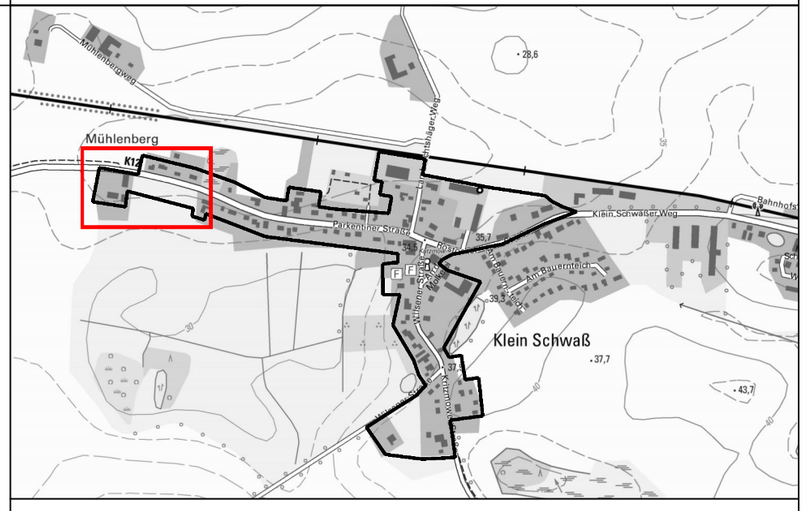

Satzung der Gemeinde Kritzmow

Amt Warnow-West / Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

2. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Klein Schwaß

Satzungsbeschluss am:
in Kraft seit:

Kritzmow,, (Siegel) Bürgermeister